

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0440
131 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 04.11.2020
Bearb.:	Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:	131-fe		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss Stadtvertretung	23.11.2020 08.12.2020	Vorberatung Entscheidung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Satzungsbeschluss-

Beschlussvorschlag:

Die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ wird in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 20/0440 beschlossen.

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Norderstedt enthält hinsichtlich der Genehmigung der Wegennutzung durch Telekommunikationsunternehmen nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz bisher folgende Regelung:

62.15	Prüfung, Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Zustimmung nach § 68 TKG	
62.15.1	für kleine Maßnahmen (Hausanschlüsse, Baugruben, Leitungen bis 5 m Länge)	50,00
62.15.2	für mittlere Maßnahmen (Straßenquerungen, Leitungen bis 50 m Länge)	150,00
62.15.3	für große Maßnahmen (Leitungen bis 250 m Länge)	300,00
62.15.4	für jede weitere angefangene 250 m Länge	30,00
	Die Gebührensätze unter 62.15 beinhalten bereits die Gebühr nach Tarif 62.11 (Aufgrabegenehmigungen).	

Durch von der Deutschen Telekom eingelegte Widersprüche gegen die aufgrund der vorstehenden Regelung ergangenen Gebührenbescheide hat sich nach rechtlicher Prüfung herausgestellt, dass die Gebührenregelung nicht den rechtlichen Bestimmungen des § 142 Abs.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

8 TKG¹ entspricht. Eine Bemessung der Gebühr nach Wegelängen ist nicht zulässig.

Die Änderungssatzung passt den Gebührenrahmen an die gesetzliche Vorschrift des § 142 Abs. 8 TKG an.

Die Gebührenhöhe entspricht der Empfehlung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes².

Die Satzung wird rückwirkend geändert um die aufgelaufenen (ca. 30/a) Vorgänge seit 2018 bescheiden zu können.

Anlage

Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

¹ (8) Die Wegebausträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.

² DStGB Dokumentation – Auslegungshilfe zu den wegerechtlichen Bestimmungen im neuen Telekommunikationsgesetz